

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“
vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 14, 15, 16 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ erklärt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ergibt sich aus dem maßgeblichen Kartensatz der AK 5, bestehend aus 15 Detailblättern im Maßstab 1: 5.000, verkleinert auf 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Der grobe Grenzverlauf wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 bestimmt. Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2159 ha groß. Die Fläche des LSG ist grau markiert und ebenfalls mit einem grauen Band verstärkt, das außerhalb des LSG liegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht (**Anhang A**). Bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem Landschaftsschutzgebiet haben und beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde kann die Verordnung von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das LSG „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ umfasst den Teilbereich des FFH-Gebietes 122 „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ im Landkreis Goslar (1768 ha), das Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist.

In der maßgeblichen und mitveröffentlichen Karte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, durch eine Schrägschraffur dargestellt.

§ 2

**Schutzgegenstand, Gebietscharakter
und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird bestimmt durch die Schönheit und Naturnähe des überwiegend mit Wald bestandenen Höhenzugs und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Es eignet sich besonders zur Erholung. Sein Charakter ist einerseits naturnah, andererseits kulturell geprägt. Der Charakter wird im Einzelnen bestimmt durch
 1. Laub- und Mischwälder,
 2. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation,
 3. einer Vielzahl unterschiedlicher Biotope wie Orchideen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder mit teilweise hervorragend ausgeprägten Mittelwaldstrukturen, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und für den Salzgitterschen Höhenzug typische, z. T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind,
 4. artenreiche Kalkhalbtrockenrasen, die im Zuge der traditionellen Beweidung mit Schafen und Ziegen entstanden sind,

5. weitere vom Eisenerz-Bergbau und Hüttenwesen geschaffene Kulturlandschaftsteile mit historischer Bedeutung, z. B. Abraumbalden, Stillgewässer, Schmelzplätze, Hohlwege und Meilerplätze, einschließlich der an sie gebundenen naturnahen Vegetation und Tierwelt.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist
 1. den nachfolgend näher beschriebenen Charakter des Landschaftsschutzgebietes zu erhalten oder wieder herzustellen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes in seinen typischen Ausprägungen mit standortgerechten Baumarten unter derzeitigen Standortverhältnissen, der kulturhistorischen Mittelwaldbewirtschaftung, der landesweit bedeutsamen artenreichen Kalkhalbtrockenrasen, der übrigen offenen Wiesenbereiche, der Fließ- und Stillgewässer mit dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen; dies erfolgt mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen — insbesondere für die ungestörte Entwicklung heimischer Tier- und Pflanzenartenpopulationen — und das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
 3. die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft,
 4. die Heranführung der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise,
 5. die Freihaltung des Gebietes von weiterer Bebauung,
 6. die Erhaltung und Wiederherstellung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur und zu Gewässern zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,
 7. die Erhaltung und Verbesserung von Lebensbedingungen für bedrohte heimische und seltene Tierarten, wie Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs, Geburtshelferkröte, Kamm- und Bergmolch, Feuersalamander und die Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren,
 8. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.
 - (3) Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet Nr. 122 innerhalb des LSG „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen, arten- und orchideenreichen Kalkmagerrasen in engem Kontakt zu mageren Flachlandmähwiesen am Rande eines bewaldeten Bergrückens im Niedersächsischen Mittelgebirge und als Übergänge zur besiedelten Landschaft,
 - b) wärmeliebenden Eichen-Hainbuchenwäldern, insbesondere von noch vorhandenen Relikten historischer Waldnutzungsformen,
 - c) mesophilen Buchenwäldern als prägende Waldgesellschaften des Salzgitterschen Höhenzuges,
 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der prioritären, wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6210* Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuchungsstadien (*orchideenreiche Bestände) (Festuco-Brometalia),
 - b) 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion),

- c) 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen, wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharittrions,
- b) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- c) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation,
- d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- e) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
- f) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*),
- g) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),
4. der im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Kammolch (*Triturus cristatus*),
- b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- c) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).
5. Zugunsten der o. a. Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende Erhaltungsziele:
- a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (*orchideenreiche Bestände) (6210). Dieser Lebensraumtyp umfasst Halbtrockenrasen, wie sie im Salzgitterschen Höhenzug vorkommen. Deren biotoypische Arten- und Strukturvielfalt soll unter Vermeidung von Verbuschung sowie Nährstoff- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Die stellenweise, in geringer Anzahl oder nur temporär vorkommenden lebensraumtypischen Orchideenarten, wie z. B. Bienenragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegenragwurz (*Ophrys insectifera*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) sind besonders zu fördern, um die Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu der prioritären orchideenreichen Ausbildung zu gewährleisten.
- b) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kalktuffquellen mit einer guten Wasserqualität, ungestörten Kalktuffablagerungen und standorttypischer Moosvegetation der Starknervmoosfluren (*Cratoneurion*) (7220), im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrrichten und Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sollen in stabilen Populationen vorkommen. Die natürliche Morphologie und die Sinterbildungen sollen erhalten und entwickelt werden.
- c) Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0) unter Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts sowie wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) Erhaltung von Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3150) in naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern.
- e) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher Magerer Flachlandmähwiesen (6510), nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier-

und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- f) Erhaltung oder Wiederherstellung von Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210) mit natürlich strukturierte Klippen und Felswänden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, lebensraumtypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- g) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Beständen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die buchendominierten Wälder kommen mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase — in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen vor, die insbesondere einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- h) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Waldmeister-Buchenwälder (9130) mit naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Beständen auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Mittelwaldstrukturen. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen standortgerechten Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die buchendominierten Wälder kommen mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase — möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen vor, die insbesondere einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- i) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150) mit naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Beständen auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile.
- Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Misch- und Nebenbaumarten ist möglichst ohne Gatter möglich. In den Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, sind auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern vertreten. Die buchendominierten Wälder treten mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase — möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen auf, die insbesondere einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen

sowie starkem liegendem und stehendem Totholz aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- j) Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen bzw. halbnatürlichen strukturreichen und trockenwarmen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170) als artenreiche Laubmischwälder mit lichten Strukturen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - k) Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) — auch im Verbund zu weiteren Vorkommen — in Komplexen aus mehreren unbeschatteten Stillgewässern unterschiedlicher Größe und Tiefe mit Flachwasserzonen als Fortpflanzungshabitat und der störungsfreien angrenzenden Ufer- und Waldbereiche als Lebensraum; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.
 - l) Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), insbesondere durch die Sicherung der Sommer- und Winterquartiere (Baumhöhlen und Stollen) sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher, auf Teilflächen möglichst unterwuchsarmer Wälder als Nahrungshabitate.
 - m) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes (Erhaltung, Neuanlage und Optimierung von vollbesonnenen Fortpflanzungsgewässern als Larvalhabitat und der insektenreichen Magerrasen als Imaginalhabitat) und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden, vitalen Populationen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).
- (4) Die unterstützende Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele erfolgt insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, aufbauend auf den in § 3 Abs. 3 genannten Schutzbestimmungen, entweder durch Angebote des Vertragsnaturschutzes oder durch einen angemessenen Erschwernisausgleich auf der Grundlage geltender rechtlicher Vorgaben.

§ 3

Verbote

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden daher im gesamten Schutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere Windkraft- und Photovoltaikanlagen, zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Weidezäunen und die für die Tier- und

Weidehaltung notwendigen Unterstände in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen oder landwirtschaftlichen Kulturbegründung oder -erhaltung oder vor Raubtieren sind erlaubt,

- 2. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind temporäre Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen und zwecks Direktvermarktung von Weihnachtsbäumen,
- 3. außerhalb der hierfür genehmigten Flächen zu lagern, zu campen, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen vorübergehend oder dauerhaft aufzustellen,
- 4. Weg- und Ackerraine und Ufersäume zu beseitigen,
- 5. das Grundwasser abzusenken, Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung auf Grünlandflächen sowie nachteilige Veränderungen von Gewässern durchzuführen, vorhandene Drainagen genießen Bestandschutz,
- 6. während der Amphibienlaichzeit und -entwicklungszeit vom 01.02. bis 31.08. Wasser aus Teichen oder spontan entstandenen Laichgewässern abzulassen,
- 7. Ödland und Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- 8. außerhalb der von der Naturschutzbehörde genehmigten Veranstaltungen und Flächen die Ruhe der Natur durch ungebührlichen Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 9. das Gebiet außerhalb der Wege für das Anlegen und Aufsuchen von georeferenzierten Verstecken oder Strecken (Geocaching, Geotracking) nach Anbruch der Dunkelheit zu betreten,
- 10. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei oder im Rahmen des Bildungsauftrages der NLF erforderlich ist,
- 11. abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteflungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine,
- 12. Abgrabungen oder Aufschüttungen oder die Veränderung des Bodenreliefs vorzunehmen,
- 13. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile, mit Ausnahme von Neophyten und Jakobskreuzkraut zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 14. sich von Abfällen, Schutt, Schrott oder Abraum aller Art zu entledigen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern,
- 15. Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Flächen anzuzünden, ausgenommen sind die traditionellen Osterfeuer an folgenden Orten:
 - a. Othfresen, Gemarkung Othfresen, Flur 23, Flurstück 13,
 - b. Heißum, Gemarkung Heißum, Flur 1, Flurstück 123/6,
 - c. Groß Döhren, Gemarkung Groß Döhren, Flur 5, Flurstück 5/8,

d. Klein Döhren, Gemarkung Klein Döhren, Flur 9, Flurstück 132,

e. Weddingen, Gemarkung Weddingen, Flur 5, Flurstück 32,

weiter ist das Verbrennen des von Gehölzkrankheiten befallenen Schnittgutes von Obstbäumen vor Ort und von borkenkäferbefallenen Kronenmaterial ausgenommen,

16. Silage, Stroh, Heu und andere Futtermittel mit Altresten abzudecken,
 17. Klärschlamm, Rübenerde oder Kompost außerhalb von Ackerflächen einzubringen,
 18. Modellflugplätze außerhalb genehmigter Flächen anzulegen,
 19. motorsportliche Veranstaltungen zu Wasser, zu Lande und in der Luft einschließlich mit Modellfahrzeugen jeder Art sowohl zu Trainings- als auch zu Hobby- oder gewerblichen Zwecken durchzuführen,
 20. außerhalb genehmigter Plätze mit Flugmodellen und Luftsportgeräten aller Art (auch Drohnen) zu starten, fliegen zu lassen und zu landen, dies gilt auch für nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtige Luftfahrzeuge. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschuttkalkung im Wald unter Beachtung der Anzeigepflicht nach **Anhang B** (1) b) Nr. 2 dieser Verordnung,
 21. Bauschutt einschließlich Betonziegeln für Wegeausbesserungen zu verwenden, die Unterhaltung von Wegen ist in landschaftsgerechter Weise und mit milieugeeignetem Material durchzuführen,
 22. Hunde frei laufen zu lassen, dies gilt nicht für im Rahmen der Jagd, der Hutung und der Dienstausbildung eingesetzte Jagd-, Hüte-, Dienst- und Rettungshunde einschließlich deren Ausbildung und Eignungsprüfung,
 23. die Entfernung von Horstbäumen, Stammhöhlenbäumen und Bäumen mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstigen für den Artenschutz besonders wertvollen Bäume sowie besonderen Baumindividuen,
 24. invasive und potenziell invasive Pflanzenarten aktiv einzubringen oder zu fördern,
 25. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer, sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
 26. bei Walderneuerungsmaßnahmen auf nicht standortgerechte Baumarten zurückzugreifen,
 27. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen, wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle und sonstige Aufschlüsse, zu beseitigen oder diese zu verändern, soweit dies nicht dem genehmigten Abbau von Bodenschätzen dient,
 28. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
 29. das Einsetzen von nicht heimischen Fischarten und die Futtermiteleinbringung an bisher nicht fischereilich genutzten Gewässern.
- (4) Im FFH-Gebiet innerhalb des LSG sind über die Verbote der Absätze 1 bis 3 hinaus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erhaltung und Entwicklung eines

günstigen Erhaltungszustandes folgende Handlungen untersagt:

auf allen Flächen mit den Lebensraumtypen 6210 und 6510

- a) mehr als zweimal pro Jahr zu mähen und eine Mahd vor dem 01.06. durchzuführen,
- b) Mieten anzulegen oder Mähgut dauerhaft liegen zu lassen,
- c) ganzjährige Standweiden einzurichten,
- d) Weidetieren zuzufüttern,
- e) chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen, dies gilt nicht für die Beseitigung von Vorkommen invasiver Pflanzenarten, Problemunkräuter und Jakobskreuzkraut,
- f) außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.05. den Boden durch z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln maschinell zu bearbeiten.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von
 - a) wissenschaftlichen Studien und Exkursionen ab 100 Personen,
 - b) umweltpädagogischen Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Bildungseinrichtungen ab 100 Personen,
 2. Neu- und Ausbau von Wegen (einschließlich von Brücken und Durchlässe), einschließlich der Wege im Wald,
 3. die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen mit absehbar mehr als 100 teilnehmenden Personen einschließlich Betreuungspersonal, u. a. Volksläufe, Wanderveranstaltungen,
 4. das Sammeln von Mineralien oder Fossilien zur geowissenschaftlichen Forschung und Lehre,
 5. die nicht amtliche Beschilderung von Straßen und Wegen sowie das Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln, freigestellt sind Warnschilder im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Jagd und Gefahrenabwehr,
 6. die Neuanlage oder Änderung von Still- und Fließgewässern, Gräben, mit Ausnahme von Unterhaltungs- und Wiederherrichtungsmaßnahmen, und Röhrichten,
 7. die Durchführung von Erstaufforstungen sowie die Neuanlage von Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen,
 8. die wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung bestehender baulicher Anlagen,
 9. die gewerbliche Entnahme von Bärlauch im Rahmen der forstlichen Nebennutzung,
 10. Maßnahmen der touristischen Entwicklung (auch, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt),
 11. sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Schutzgegenstand des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5

Freistellungen

Unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter sind die nachfolgend aufgeführten Handlungen freigestellt

1. die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
2. die von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
4. das anlassbezogene Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte,
 - i. zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - ii. zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht; dies gilt insbesondere für erforderliche Maßnahmen auf oder an gekennzeichneten Freizeitwegen oder für die Sicherung von Tagesöffnungen und Bergbauschächten unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen,
 - iii. zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der in § 2 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu sichern, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
 - iv. zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altlagerungen bzw. Altlasten sowie von Bau- und Bodendenkmalen,
 - b) zur Bekämpfung und Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nr. 2, 4, 5, 7, 16, 17, 21, 25 und 27 und § 3 Abs. 4 dieser Verordnung,
6. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 dieser Verordnung sowie für die wertbestimmenden Wald-LRT unter Beachtung der anzeigepflichtigen Maßnahmen des § 6 sowie der Maßgaben des Anhangs B der Verordnung,
7. auf den als Mittelwald bewirtschafteten Flächen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde alle Maßnahmen im Rahmen der Mittelwaldbewirtschaftung freigestellt,
8. Kahlschläge mit dem Ziel durchzuführen, standortferne Nadelholzbestände in standortgerechte Laubmischwälder umzuwandeln oder die historische Waldnutzung fortzuführen,
9. die Anlage baugenehmigungsfreier Holzlagerplätze im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
10. die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
11. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken,

12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
13. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nieders. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordeung,
14. die Aufstellung beweglicher Hochsitze einschließlich umsetzbarer Ansitzleitern und die Errichtung ortsfester Hochsitze, die sich unauffällig in die Landschaft einfügen,
15. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die von Drainagen unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope und artenschutzrechtlicher Anforderungen,
16. die Instandsetzung und Unterhaltung von vorhandenen Bauwerken, einschließlich Forstwegen und Wegeseitenrampen, und an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Verkehrswegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen,
17. die Durchführung des Mausebrunnenfestes, Veranstaltungen in der Heimatkuhle bei Weddungen und im Bereich des Schröderstollens sowie des Weinfestes am Schloss Liebenburg.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Für alle wertbestimmenden Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9170) gelten die Anzeigepflichten nach Anhang B lit. b) dieser Verordnung.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand der Pflege und Entwicklung des FFH-Gebietes dienen und den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und dem Anhang B dieser Verordnung entsprechen, werden möglichst einvernehmlich zwischen den Grundstückseigentümern oder deren Nutzungsberechtigten und der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan) gemäß § 32 BNatSchG Abs. 5 festgesetzt. Sie können auch als naturschutzfachlicher Bestandteil anderer Planungen (z. B. Bewirtschaftungsplan) abgestimmt und geregelt werden.
- (2) Über die in einem Plan nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen hinaus haben Grundstückseigentümer oder deren Nutzungsberechtigte die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere von
 - a. regelmäßig anfallenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Mahd, die Beweidung und die Gehölzbeseitigung auf den Kalk-Trockenrasen und den Flachlandmähwiesen,
 - b. zusätzlich erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen, wie die Beseitigung invasiver oder gebietsfremder Arten und die Wiederansiedlung von Arten aus regional geeigneten Vorkommen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur Information über das LSG in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in dem §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Tierarten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. mit den Grundstückseigentümern oder deren Nutzungsberechtigte abgestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde (z. B. in Managementplänen),
 2. in Bewirtschaftungsplänen integrierte Maßnahmen der Waldeigentümer,
 3. Förderprogramme des Naturschutzes und freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt oder eine in § 4 genannte Handlung vollzieht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 10 gewährt wurde, begeht gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 7 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ vom 21.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 25.08.2005, tritt außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barley“ vom 22.01.2008, veröffentlicht im Nds. MBl. vom 30.01.2008, tritt außer Kraft.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 08.11.2018

LANDKREIS GOSLAR

DER LANDRAT

Gez.

Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 39/2018 S. 1306

Anhang B

zu den §§ 5 und 6 der LSG-VO
„Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ mit Glossar

- a) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, wenn
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha sind freigestellt, bis 1,0 ha zustimmungspflichtig.
Kahlschläge im Rahmen der Mittelwaldbewirtschaftung sind freigestellt,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung und in der Mittelwaldbewirtschaftung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
 6. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt.
- b) Zusätzlich zu a) auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, wenn die folgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:
1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschuttkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
 3. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter.
- c) Zusätzlich zu a) und b) auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamt-Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
oder
auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei Altholzbäume vorhanden sind,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) auf den als Mittelwald bewirtschafteten Waldflächen gelten nicht die Vorgaben gemäß a) – c),
 - f) auf den in den 15 Beikarten im Maßstab 1 : 5.000, verkleinert auf 1: 10.000, als Bestandteil der Begründung dieser Verordnung dargestellten Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150 oder 9170, die erkennbare Mittelwaldstrukturen aufweisen, gelten nicht die Vorgaben gemäß a) – c). Sobald diese Flächen als Hochwald bewirtschaftet werden, gelten außerdem die Vorgaben gemäß a) – c).
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0*, 9150, 9170)
oder
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt für LRT 9110 und 9130) angepflanzt oder gesät werden.
- d) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Großes Mausohr) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege
1. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 2. je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümer oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 3. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. auf den als Mittelwald bewirtschafteten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gr. Mausohrs gelten nicht die Vorgaben gemäß 1. und 2.,
 5. auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gr. Mausohrs, die erkennbare Mittelwaldstrukturen aufweisen, gelten nicht die Vorgaben gemäß 1. und 2. Sobald diese Flächen als Hochwald bewirtschaftet werden, finden die Vorgaben nach 1. und 2. Anwendung.
- e) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 sowie auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gr. Mausohrs
1. werden Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt,
 2. werden auf den Flächen der NLF Habitatbaumflächen ausgewiesen. Diese werden gleichermaßen auf die Anforderungen für den Lebensraumtypen-Schutz und auf die Anforderungen für die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet.

**Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen
in Bezug auf die FFH-Waldlebensraumtypen**

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhiebs

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Vom Eschentriebsterben befallene Bäume sind grundsätzlich auszunehmen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 % verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-

Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhiebs

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Mittelwald

Typische Form der Waldbewirtschaftung in vergangenen Jahrhunderten. Der Mittelwald besteht aus zwei Bestandesschichten. Eine Bestandesschicht wird vom Unterholz gebildet, das wie Niederwald aus Stockausschlägen beruht und regelmäßig zur Brennholzgewinnung genutzt wurde. Darüber steht das Oberholz in Form großer und breitkroniger Bäume, die der Nutzholzgewinnung dienen und auch zur Produktion von Eicheln und Bucheckern für die Schweinemast erschlossen wurden. Eine Mittelwaldbewirtschaftung findet i. d. R. nur noch aus kulturhistorischen Gründen zur Bewahrung der hierdurch entstehenden interessanten Waldbilder und wegen des hohen Naturschutzwertes dieser Wälder statt. Mittelwälder bieten wegen ihrer Strukturvielfalt und des ihnen eigenen Licht- und Wärmeregimes Lebensräume für eine Vielzahl heute seltener und bedrohter Tiere und Pflanzen, die in strukturärmeren und schattigeren Hochwäldern nicht leben können.

Standort/standortgerecht/standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten

Alle Altholzbestände des FFH-Gebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Unterschutzstellungserlass genannten vier Fledermausarten geeignet sind.

Für das Große Mausohr sind alle Altbestände mit führender Buche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertbestimmender Tierarten definiert.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
